

Unfallverhütungsvorschrift

Lärm

vom November 1989, in der Fassung vom Januar 1997¹⁾

mit Durchführungsanweisungen
vom Oktober 1995²⁾

1) In die Fassung vom November 1989 ist der 1. Nachtrag zu dieser Unfallverhütungsvorschrift eingearbeitet worden.

2) Aktualisierte Ausgabe 2005



Unfallverhütungsvorschrift

„Lärm“

vom November 1989

geändert durch folgenden Nachtrag:

1. Nachtrag – Fassung Januar 1997

Hinweis zu den Durchführungsanweisungen:

Die Durchführungsanweisungen zu den einzelnen Bestimmungen sind im Anschluss an die jeweilige Bestimmung in *Kursivschrift* abgedruckt.

Durchführungsanweisungen geben vornehmlich an, wie die in den Unfallverhütungsvorschriften normierten Schutzziele erreicht werden können. Sie schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können. Durchführungsanweisungen enthalten darüber hinaus weitere Erläuterungen zu Unfallverhütungsvorschriften.

Prüfberichte von Prüflaboratorien, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, werden in gleicher Weise wie deutsche Prüfberichte berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zu Grunde liegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Stelle gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die in der Normenreihe EN 45 000 niedergelegten Anforderungen erfüllen.

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Geltungsbereich

§ 1. Geltungsbereich	4
----------------------------	---

II. Begriffsbestimmungen

§ 2. Begriffsbestimmungen	5
---------------------------------	---

III. Technische Lärminderung

§ 3. Arbeitsmittel	7
§ 4. Arbeitsverfahren	8
§ 5. Arbeitsräume	9
§ 6. Lärminderungsprogramm	10

IV. Betrieb

§ 7. Lärmbereiche	10
§ 8. Geräuschemessung	12
§ 9. Unterweisung	12
§ 10. Persönlicher Schallschutz	13
§ 11. Zusätzliche Schallquellen	15
§ 12. Signalerkennung	15

V. Ordnungswidrigkeiten

§ 13. Ordnungswidrigkeiten	16
----------------------------------	----

VI. Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

§ 14. Übergangs- und Ausführungsbestimmungen	16
----------------------------------------------------	----

VII. In-Kraft-Treten

§ 15. In-Kraft-Treten	17
*§ 15a. Außerkrafttreten	17
* gilt nur für die Eisenbahn-Unfallkasse	

Anlage 1: Ermittlung des Beurteilungspegels	18
----------------------------------------------------------	----

Anlage 2: Berücksichtigung der Impulshaltigkeit	20
--------------------------------------------------------------	----

Anhang 1: Lärmemissions-Grenzwerte technischer Arbeitsmittel	21
---------------------------------------------------------------------------	----

Anhang 2: Bezugsquellennachweis	22
----------------------------------------------	----

I. Geltungsbereich

Geltungsbereich

§ 1. Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Unternehmen, soweit Versicherte unter Lärmgefährdung beschäftigt werden.

Zu § 1:

Hierzu gehören auch

- eine Beschäftigung außerhalb des Betriebes,
- die Beschäftigung auf Baustellen,
- kurzzeitige oder gelegentliche Beschäftigung,
- der betrieblich bedingte Aufenthalt während Arbeitspausen.

Nicht erfasst werden Bereiche eines Unternehmens, in denen zwar Lärm vorhanden ist, jedoch Versicherte nicht beschäftigt werden.

Für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen siehe:

- Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (GUV-V A 4, bisher GUV 0.6),
- „Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 20 ‚Lärm‘“ (BGI 504-20).

Unbeschadet der Unfallverhütungsvorschrift „Lärm“ (GUV-V B 3, bisher GUV 9.20) ist Abschnitt 3.7 des Anhanges zu § 3 Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung zu beachten, der wie folgt lautet:

„3.7 Lärm

In Arbeitsstätten ist der Schallpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. Der Beurteilungspegel am Arbeitsplatz in Arbeitsräumen darf auch unter Berücksichtigung der von außen einwirkenden Geräusche höchstens 85 dB (A) betragen; soweit dieser Beurteilungspegel nach der betrieblich möglichen Lärminderung zumutbarerweise nicht einzuhalten ist, darf er bis zu 5 dB (A) überschritten werden.“

Abhängig von der Art der Tätigkeit sind auch unterhalb eines Beurteilungspegels von 85 dB (A) Auswirkungen auf Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Arbeitssicherheit möglich.

Nach § 4 Arbeitsschutzgesetz ist die Arbeit so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird.

Bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Nach der VDI-Richtlinie 2058 Blatt 3 „Beurteilung von Lärm am Arbeitsplatz unter Berücksichtigung unterschiedlicher Tätigkeiten“ sollten als

messbare Einflussgrößen folgende Beurteilungspegel nicht überschritten werden:

- 70 dB (A) bei einfachen oder überwiegend mechanisierten Bürotätigkeiten und vergleichbaren Tätigkeiten,
- 55 dB (A) bei überwiegend geistigen Tätigkeiten.

Weiterhin sollten die empfohlenen Lärminderungszielwerte nach DIN EN ISO 11 690-1 „Richtlinien für die Gestaltung lärmarmen maschinenbestückter Arbeitsstätten; Teil 1: Allgemeine Grundlagen“ berücksichtigt werden.

Auszug aus Abschnitt 7.1 der DIN EN ISO 11 690-1:

„Lärminderungsziele sollten auf der Grundlage beruhen, dass Geräusche unter Berücksichtigung des technischen Fortschrittes, des Produktionsprozesses, der Arbeitsaufgaben und der Lärminderungsmaßnahmen auf den niedrigst möglichen Pegel reduziert werden müssen.“

Folgende in DIN EN ISO 11 690-1 empfohlenen Zielwerte sollten bei der Geräuschimmission bzw. -exposition nicht überschritten werden:

- | | |
|------------------------------------------------------------|--------------|
| a) in industriellen Arbeitsstätten: | < 80 dB (A), |
| b) für routinemäßige Büroarbeit: | < 55 dB (A), |
| c) für Tätigkeiten, die besondere Konzentration verlangen: | < 45 dB (A). |

II. Begriffsbestimmungen

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Lärmgefährdung im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift ist die Einwirkung von Lärm auf Versicherte, die zur Beeinträchtigung der Gesundheit, insbesondere im Sinne einer Gehörgefährdung, führen kann oder zu einer erhöhten Unfallgefahr führt.

Zu § 2 Abs. 1:

Werden Versicherte in Lärmbereichen beschäftigt, ist grundsätzlich die Gefahr einer Gehörschädigung gegeben. Während bei Beurteilungspegeln von 85 dB (A) bis 89 dB (A) Gehörschäden nur bei lang dauernder Lärmbelastung auftreten können, nimmt bei Beurteilungspegeln von 90 dB (A) und mehr die Schädigungsgefahr deutlich zu.

Bei Lärm mit Beurteilungspegeln von weniger als 85 dB (A) sind lärmbedingte Gehörschäden nicht wahrscheinlich. Siehe auch VDI-Richtlinie 2058 Blatt 2 „Beurteilung von Lärm hinsichtlich Gehörgefährdung“.

Bleibende Hörminderungen als Vorstufe von Gehörschäden können dagegen auch schon auftreten, wenn der Beurteilungspegel von 85 dB (A) geringfügig unterschritten wird.

Gehörschäden sind bleibende Hörminderungen mit audiometrisch nachweisbaren Merkmalen eines Haarzellschadens, die bei 3 kHz 40 dB überschreiten. Bei extrem hohen Schalldruckpegeln von mehr als 140 dB (z.B. Knalle, Explosionen) können Gehörschäden schon durch Einzelschallereignisse verursacht werden.

Bei Aufenthalt von wesentlich weniger als 8 Stunden in Lärmbereichen sind Gehörschäden nicht zu erwarten, wenn folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Der personenbezogene Beurteilungspegel unterschreitet 85 dB (A). Bei Einwirkung folgender Schalldruckpegel und Wirkzeiten wird ein Beurteilungspegel von 85 dB (A) bereits erreicht:
 - 88 dB (A) – 4 Stunden,
 - 91 dB (A) – 2 Stunden,
 - 94 dB (A) – 1 Stunde,
 - 97 dB (A) – 30 Minuten
 - 100 dB (A) – 15 Minuten,
 - 105 dB (A) – 4,8 Minuten.
- Der ortsbezogene Beurteilungspegel im Lärmbereich unterschreitet 105 dB (A).
- Der Höchstwert des nicht bewerteten Schalldruckpegels erreicht zu keiner Zeit 140 dB.
Dieser Schalldruckpegel wird mit einem Schallpegelmesser nach DIN EN 60 651 oder DIN EN 60 804 in der Zeitbewertung „Peak“ und in der Frequenzbewertung „Lin“ gemessen. Es kann auch davon ausgegangen werden, dass der nicht bewertete Schalldruckpegel 140 dB nicht erreicht wird, wenn der Höchstwert des A-bewerteten Schalldruckpegels, gemessen in der Zeitbewertung „Impuls“, nicht über 130 dB (A) liegt (siehe auch Artikel 4 Abs. 1 der EG-Richtlinie 86/188/EWG vom 12. Mai 1986 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz).

Lärm kann z.B. dann zu einer erhöhten Unfallgefahr führen, wenn durch Lärm eine Wahrnehmung akustischer Signale, Warnrufe oder gefahr-ankündigender Geräusche beeinträchtigt wird; siehe § 12.

(2) Der Beurteilungspegel im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift kennzeichnet die Wirkung eines Geräusches auf das Gehör. Er ist der Pegel eines achtstündigen konstanten Geräusches oder, bei zeitlich schwankendem Pegel, der diesem gleichgesetzte Pegel. Er wird entsprechend Anlage 1 ermittelt.

(3) Lärmbereiche im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind Bereiche, in denen Lärm auftritt, bei dem der ortsbezogene Beurteilungspegel 85 dB (A) oder der Höchstwert des nicht bewerteten Schalldruckpegels 140 dB erreicht oder überschreitet.

Zu § 2 Abs. 3:

Lärmbereiche können auch ortsveränderlich sein, z.B. bei fahrbaren Maschinen, Fahrzeugen und tragbaren Arbeitsgeräten.

Bei ortsveränderlichen Arbeitsplätzen, die nicht Lärmbereichen angehören, wird der personenbezogene Beurteilungspegel dem ortsbezogenen Beurteilungspegel im Lärmbereich gleich gesetzt.

Der personenbezogene Beurteilungspegel ist außer bei kurzzeitigem Aufenthalt in Lärmbereichen dann von Bedeutung, wenn z.B. bewegliche Lärmquellen kurzzeitig **außerhalb von Lärmbereichen** eingesetzt werden.

Dies kommt z.B. in Betracht auf Baustellen oder bei der Verwendung von Handwerkzeugen und dergleichen.

III. Technische Lärminderung

Arbeitsmittel

§ 3. (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsmittel, die zur Lärmgefährdung der Versicherten beitragen können, nach den fortschrittlichen, in der Praxis bewährten Regeln der Lärminderungstechnik beschaffen sind und betrieben werden.

Zu § 3 Abs. 1:

Diese Forderung ist z.B. bei der Beschaffung erfüllt, wenn

1. für das Arbeitsmittel eine gültige Bescheinigung für die Prüfung auf Arbeitssicherheit von einer nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz zugelassenen Stelle oder eine gültige EG-Baumusterprüfbescheinigung einer notifizierten Stelle im Rahmen der EG-Maschinenrichtlinie vorgelegt wird; damit ist sichergestellt, dass die Geräuschemission des Arbeitsmittels im Verhältnis zu anderen vergleichbarer Art, Leistung und Anwendung ein niedriges Niveau einhält,
2. die Emission des Arbeitsmittels die Grenzwerte nach Anhang 1 nicht überschreitet,
3. der A-bewertete Emissionsschalldruckpegel am Arbeitsplatz (in der Dritten Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz wird hierfür der Begriff „arbeitsplatzbezogener Emissionswert“ verwendet) oder der Messflächen-Schalldruckpegel bei 1 m Messabstand (1-m-Messflächen-Schalldruckpegel) 75 dB (A) unterschreiten,
4. die Aufsichtsperson im Einzelfall eine entsprechende Feststellung trifft.

Die Ermittlung des Emissionsschalldruckpegels am Arbeitsplatz nach der Dritten Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz bzw. der

A-bewertete äquivalente Dauerschalldruckpegel an den Arbeitsplätzen gemäß der Neunten Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz oder des 1-m-Messflächen-Schalldruckpegels erfolgt nach DIN 45 635-1 „Geräuschmessung an Maschinen; Luftschallemission, Hüllflächenverfahren; Rahmenverfahren für 3 Genauigkeitsklassen“ und den jeweils zutreffenden Folgeteilen oder nach DIN EN ISO Normen der Reihen 3740 und 11 200.

(2) Der Unternehmer hat bei der Beschaffung neuer Arbeitsmittel, die zur Lärmgefährdung beitragen können, dafür zu sorgen, dass ihm sachdienliche Informationen zur Verfügung stehen über

- die Geräuschemission der Arbeitsmittel
und
- die Betriebs- und Aufstellungsbedingungen, unter denen die Geräuschemission bestimmt worden ist.

Zu § 3 Abs. 2:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn folgende Angaben zur Verfügung stehen:

- A-bewerteter Emissionsschalldruckpegel am Arbeitsplatz,
- Höchstwert des nicht bewerteten Schalldruckpegels bzw. des C-bewerteten Schalldruckpegels,
- Messflächen-Schalldruckpegel bei 1 m Messabstand,
- Schalleistungspegel.

Diese Forderung ist auch erfüllt, wenn die Geräuschangaben auf Grund von staatlichen Regelungen gemacht werden.

Der Schalleistungspegel kann durch Addition des Messflächen-Schalldruckpegels und des Messflächenmaßes bestimmt werden.

Norm-Betriebsbedingungen sind z.B. den Folgeteilen zu DIN 45 635 „Geräuschmessung an Maschinen“ oder den maschinenspezifischen europäischen Normen zu entnehmen.

Arbeitsverfahren

§ 4. Der Unternehmer hat die Arbeitsverfahren nach den fortschrittlichen, in der Praxis bewährten Regeln der Lärminderungstechnik so zu gestalten oder auszuwählen und anzuwenden, dass eine Lärmgefährdung der Versicherten so weit wie möglich verringert wird.

Zu § 4:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn

- Lärmbereiche nicht entstehen,
- vom zuständigen Unfallversicherungsträger als geräuscharm anerkannte Arbeitsverfahren angewendet werden.

Weiter gehende Informationen enthalten die Lärmschutz-Arbeitsblätter [z.B. LSA 02-300 „Geräuschminderung bei der Fertigung; Lärmarme Technologien und Arbeitsverfahren; Metallerzeugung und -verarbeitung“ (BGI 679)].

Arbeitsräume

§ 5. Der Unternehmer hat Arbeitsräume so zu gestalten, dass die Schallausbreitung nach den fortschrittlichen, in der Praxis bewährten Regeln der Lärminderungstechnik vermindert wird, wenn eine Lärmgefährdung der Versicherten besteht oder zu erwarten ist.

Zu § 5:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn

- *Lärmquellen von den übrigen Arbeitsplätzen akustisch so getrennt werden, dass dort Lärmbereiche nicht verursacht werden,*
- *durch Maßnahmen zur Senkung des Reflexionsschalls in den Oktavbändern mit den Mittenfrequenzen 500 Hz, 1 000 Hz, 2 000 Hz und 4 000 Hz eine mittlere Schallpegelabnahme je Abstandsverdopplung um mindestens 4 dB oder ein mittlerer Schallabsorptionsgrad von mindestens 0,3 erreicht wird.*

Ob eine Lärmgefährdung zu erwarten ist, hängt z.B. ab von

- *der Höhe des Schalleistungspegels der einzelnen Lärmquellen, deren Anzahl und Verteilung im Raum, deren Einsatzbedingungen, Einsatzzeit, Betriebszuständen,*
- *den akustischen Eigenschaften des Raumes (Schall-Absorptionsvermögen der Raumbegrenzungsflächen) und der Streukörperwirkung von Einbauten und Einrichtungen.*

Hinweise zur Senkung des Reflexionsschalls in Arbeitsräumen sind den Lärmschutz-Arbeitsblättern LSA 01-234 „Geräuschminderung in Fertigungshallen; Grundlagen und Auswahlkriterien zur Schallabsorption“ (BGI 674) und LSA 02-234 „Geräuschminderung in Fertigungshallen; Anwendungsbeispiele raumakustisch optimierter Fertigungsräume“ (BGI 678) zu entnehmen.

Hinweise für die messtechnische Ermittlung der mittleren Schallausbreitungsminderung je Abstandsverdopplung gibt das Lärmschutz-Arbeitsblatt LSA 03-234 „Geräuschminderung in Fertigungshallen; Schallausbreitungsminderung, Reflexionsbedingte Schallpegelerhöhung, Messverfahren“ (BGI 797). Eine DIN-Norm über Messverfahren zur Ermittlung raumakustischer Größen in Fabrikhallen ist in Vorbereitung.

Einen Überblick über derzeit verfügbare Methoden zur Vorausberechnung der Schallausbreitung in Fabrikhallen, enthält die VDI-Richtlinie 3760 „Berechnung und Messung der Schallausbreitung in Arbeitsräumen“.

Lärminderungsprogramm

§ 6. Der Unternehmer hat nach den fortschrittlichen, in der Praxis bewährten Regeln der Lärminderungstechnik ein Programm technischer Maßnahmen und Maßnahmen der Arbeitsgestaltung zur Lärminderung für die nach § 7 Abs. 2 kennzeichnungspflichtigen Lärmbereiche aufzustellen und durchzuführen.

Zu § 6:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn das Programm in Schriftform vorliegt und die folgenden Angaben enthält:

- Lärmquellen-Kataster,
- Arbeitsplatz-Belegung,
- Schallpegeltopographie,
- Ursachenanalyse,
- Zeitplan mit Prioritätenstufung der Maßnahmen,
- Lärminderungsprognose, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Minderung der Impulshaltigkeit.

Die fortschrittlichen, in der Praxis bewährten Regeln der Lärminderungstechnik beziehen sich auf den Zeitpunkt, zu dem das Programm aufgestellt wird. Entsprechend der Weiterentwicklung der Lärminderungstechnik wird deshalb Anlass gegeben sein, auch das Programm zu erneuern.

Die Maßnahmen entsprechend dem Lärminderungsprogramm sollen eine Lärmgefährdung soweit möglich verhindern. Weitere Informationen enthält das Lärmschutz-Arbeitsblatt LSA 01-305 „Geräuschminderung im Betrieb; Lärminderungsprogramm nach § 6 der Unfallverhütungsvorschrift „Lärm““ (BGI 675).

IV. Betrieb

Lärmbereiche

§ 7. (1) Der Unternehmer hat die im Betrieb vorhandenen Lärmbereiche fachkundig zu ermitteln und die Versicherten, für die die Gefahr des Entstehens lärmbedingter Gehörschäden besteht, festzustellen. Die Ermittlung ist in geeigneten Zeitabständen, insbesondere nach wesentlichen Änderungen, die Auswirkungen auf den Beurteilungspegel haben, zu wiederholen.

Zu § 7 Abs. 1:

Die fachkundige Ermittlung der Lärmbereiche bedarf der Feststellung, ob der ortsbezogene Beurteilungspegel 85 dB (A) bzw. 90 dB (A) oder der

Höchstwert des nicht bewerteten Schalldruckpegels 140 dB erreicht oder überschritten wird; siehe Anlage 1.

Falls erforderlich, sind dazu Geräuschimmissions-Messungen gemäß DIN 45 645-2 „Ermittlung von Beurteilungspegeln aus Messungen; Teil 2: Geräuschimmissionen am Arbeitsplatz“ vorzunehmen, oder es sind Berechnungen anhand von Geräuschemissionswerten der Arbeitsmittel unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsbedingungen anzustellen.

Hinsichtlich der Gefahr des Entstehens lärmbedingter Gehörschäden siehe Durchführungsanweisungen zu § 2 Abs. 1.

Hinsichtlich Mitwirkung der Versicherten bei der Ermittlung der Lärmbe-
reiche siehe Betriebsverfassungsgesetz bzw. Personal-Vertretungsgesetz.

**(2) Der Unternehmer hat Lärmbereiche zu kennzeichnen, wenn der ortsbezogene Beurteilungspegel 90 dB (A) oder der Höchstwert des nicht bewerteten Schalldruckpegels 140 dB erreicht oder überschreitet. Lärmbe-
reiche sind auch zu kennzeichnen, wenn bei den in Anlage 2 bezeichneten
Arbeitsverfahren und Arbeitsmitteln der Beurteilungspegel den Wert 90 dB
(A) dadurch erreicht oder überschreitet, dass die Impulshaltigkeit des Lär-
mes berücksichtigt wird.**

Zu § 7 Abs. 2:

*Kennzeichnung siehe Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Ge-
sundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV-V A 8, bisher
GUV 0.7), Gebotszeichen M03 „Gehörschutz benutzen“.*

*Diese Forderung ist z.B. bei ortsveränderlichen Lärmbereichen erfüllt,
wenn die Kennzeichnung am Arbeitsmittel erfolgt.*

*Lärm ist impulsartig, wenn der Impulszuschlag 2 dB überschreitet; siehe
Abschnitt 6.4.1 DIN 45 645-2 „Ermittlung von Beurteilungspegeln aus
Messungen; Teil 2: Geräuschimmissionen am Arbeitsplatz“.*

**(3) Der Unternehmer hat die bei der Ermittlung der Lärmbereiche
festgestellten Ergebnisse aufzuzeichnen und die Ergebnisse dem Techni-
schen Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.**

**(4) Die bei der Ermittlung der Lärmbereiche festgestellten Ergebnis-
se sind vom Unternehmer mindestens 30 Jahre aufzubewahren. Der Unter-
nehmer braucht diese Ergebnisse nicht aufzubewahren, sofern der zustän-
dige Unfallversicherungsträger dies übernimmt. Stellt der Unternehmer
seinen Betrieb ein und ist eine weitere Aufbewahrung nicht möglich, sind
die Ergebnisse dem Unfallversicherungsträger zu übergeben.**

**(5) Der Unternehmer hat den Zugang zu Lärmbereichen zu be-
schränken, wenn dies durch das Expositionsrisiko gerechtfertigt und diese
Maßnahme in der Praxis vertretbar ist.**

Zu § 7 Abs. 5:

Dies kann z.B. bei Triebwerks-Prüfräumen und Schießplätzen erforderlich sein.

Geräuschmessung

§ 8. Ist ein begründeter Anlass zu der Annahme gegeben, dass eine Lärmgefährdung entsteht, kann der zuständige Unfallversicherungsträger unbeschadet der Festlegungen in § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 im Einzelfall anordnen, dass der Unternehmer einen oder mehrere der nachfolgenden Schallpegel fachkundig messen lässt:

1. Den ortsbezogenen Beurteilungspegel,
2. den personenbezogenen Beurteilungspegel,
3. den Höchstwert des nicht bewerteten Schalldruckpegels,
4. den Beurteilungspegel mit Impulszuschlag.

Zu § 8:

Eine Lärmgefährdung im Sinne einer Gehörgefährdung kann z.B. auch gegeben sein bei Beurteilungspegeln im Grenzbereich unter 85 dB (A) mit hoher Impulshaltigkeit der Geräusche.

Ein begründeter Anlass, eine Lärmgefährdung anzunehmen, besteht auch bei der Verwendung von Arbeitsmitteln und Anwendung von Arbeitsverfahren, die der Unfallversicherungsträger gemäß Anlage 2 bestimmt hat.

Unterweisung

§ 9. Der Unternehmer hat die Ergebnisse der Ermittlungen nach § 7 Abs. 1 und 2 den betroffenen Versicherten mitzuteilen und sie über die Bedeutung der Ergebnisse, die Gefahren durch Lärm sowie über Maßnahmen, die entsprechend dieser Unfallverhütungsvorschrift oder anderer einschlägiger Vorschriften vorgesehen sind, zu unterweisen.

Zu § 9:

Als Maßnahmen kommen in Betracht:

- technische Maßnahmen,
- organisatorische Maßnahmen,
- Benutzung von Gehörschutzmitteln,
- arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen.

Siehe auch
Arbeitsstättenverordnung,
Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A 1),
Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (GUV-V A 4,
bisher GUV 0.6).

Persönlicher Schallschutz

§ 10. (1) Der Unternehmer hat den Versicherten, die im Lärmbereich beschäftigt werden, unbeschadet der §§ 3 bis 5 geeignete Gehörschutzmittel zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn die Versicherten außerhalb von Lärmbereichen beschäftigt werden, aber der personenbezogene Beurteilungspegel 85 dB (A) erreichen oder überschreiten kann.

Zu § 10 Abs. 1:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn bei Auswahl und Einsatz der Gehörschutzmittel die GUV-Regel „Benutzung von Gehörschützern“ (GUV-R 194, bisher GUV 20.33), die BG-Information „Gehörschutz – Kurzinformation für Personen mit Hörverlust“ (BGI 686) und GUV-Information „Tragen von Gehörschützern bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr“ (GUV-I 673) beachtet worden sind.

Gehörschutzmittel sind dann geeignet, wenn

- *sie mit positivem Ergebnis geprüft worden sind, darüber eine gültige Bescheinigung vorliegt oder wenn sie das CE-Zeichen besitzen und*
- *sie für den einzelnen Versicherten nach seinen Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung seiner Sicherheit und Gesundheit ausgewählt werden.*

(2) Die Versicherten haben die zur Verfügung gestellten Gehörschutzmittel in den nach § 7 Abs. 2 gekennzeichneten Lärmbereichen zu benutzen. Dies gilt auch, wenn die Versicherten außerhalb von gekennzeichneten Lärmbereichen beschäftigt werden, aber der Unternehmer festgestellt hat, dass der personenbezogene Beurteilungspegel, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Anlage 2, 90 dB (A) erreichen oder überschreiten kann.

Zu § 10 Abs. 2:

Der zuständige Unfallversicherungsträger hat die in Anlage 2 genannten Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel bestimmt.

(3) Für Baustellenarbeitsplätze kann der zuständige Unfallversicherungsträger Arbeitsverfahren bestimmen, für die der Unternehmer Gehörschutzmittel zur Verfügung zu stellen hat und bei denen die Versicherten diese zu benutzen haben.

Zu § 10 Abs. 3:

Die Eisenbahn-Unfallkasse hat folgende Arbeitsverfahren bestimmt:

Abbrucharbeiten mit Abbau- und Bohrhämmern sowie Baggern mit Meißleinrichtungen,

Naturstein-, Beton- und Betonwarenbearbeitung mit stationären Maschinen, Handmaschinen und Geräten, z.B. Steinsäge, Fugenschneider und Schlagbohrmaschinen, Holzbearbeitung mit stationären Maschinen und Handmaschinen, z.B. Baustellenkreissäge, Hobelmaschine, Kettensäge.

Metallbearbeitung, z.B. Richten, Schmieden, Schleifen mit Winkelschleifer, Arbeiten an und mit Bodenverdichtungsmaschinen, z.B. Explosionsstampfern, Rüttelplatten, Vibrationswalzen,

Arbeiten mit oder in unmittelbarer Nähe von durch Verbrennungsmotor angetriebenen Maschinen wie z.B. Schlagstopfer, Motorkettensägen,

Arbeiten mit oder in unmittelbarer Nähe von Gleisbaumaschinen wie z.B. an Rüttelsieben, Stopfpickeln.

Die Unfallkasse des Bundes hat folgende Arbeitsverfahren bestimmt:

Naturstein-, Beton- und Betonwarenbearbeitung mit stationären Maschinen, Handmaschinen und Geräten, z.B. Steinsäge, Fugenschneider,

Arbeiten an und mit Bodenverdichtungsgeräten, z.B. Explosionsstampfern, Rüttelplatten, Vibrationswalzen, Oberflächenbearbeitung, z.B. mit Strahlverfahren oder Nadelpistole,

Arbeiten mit oder in unmittelbarer Nähe von durch Verbrennungsmotor angetriebenen Maschinen, wie z.B. Schlagstopfer, Motorkettensägen,

Ein- und Ausschalarbeiten, Schalungsreinigung,

Befestigungsarbeiten, z.B. mit Schlagbohrmaschinen sowie Bolzensetz- und Nagelgeräten,

Führen des Spritzkopfes bei Betonspritz- und Verputzarbeiten,

Verbauarbeiten im Kanalbau, z.B. Ein- und Ausbau der Spreizen und Spindeln durch Hammerschläge,

Rammarbeiten, z.B. mit Schlagrammen oder Vibrationsrammen,

alle Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Bohreinrichtungen und Maschinen zur Herstellung von Schmal- und Schlitzwänden,

Straßenbauarbeiten in unmittelbarer Nähe von Beton- und Schwarzdeckenfertigern sowie Straßenfräsen,

Holzbearbeitung mit stationären Maschinen und Handmaschinen, z.B. Baustellenkreissägemaschine, Hobelmaschine, Kettensäge,

Metallbearbeitung, z.B. Richten, Schmieden, Schleifen mit dem Winkelschleifer,

Abbrucharbeiten mit Bohrhämmern (elektrisch oder mit Druckluft) sowie mit Baggern mit Meißleinrichtung.

(4) Der zuständige Unfallversicherungsträger kann im Einzelfall für die Benutzung von Gehörschutzmitteln befristete Ausnahmen zulassen,

wenn durch die Benutzung von Gehörschutzmitteln eine erhöhte Unfallgefahr entsteht und auf andere Weise diese Unfallgefahr nicht vermieden werden kann.

Zusätzliche Schallquellen

§ 11. Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörer, die nicht Arbeitsmittel sind, dürfen von Versicherten nicht benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn durch die Bauart des Gerätes sichergestellt ist, dass

- keine Gehörgefährdung entsteht
und
- Gefahrensignale unbeeinträchtigt erkannt werden können.

Zu § 11:

Hierzu zählen z.B. CD-, Kassetten-Abspielgeräte und Radiogeräte mit Kopfhörern.

Die Lärmgefährdung durch das Tonwiedergabegerät kann nur bei einer entsprechenden automatischen Pegelbegrenzung ausgeschlossen werden.

Anforderungen an Kopfhörer als Gehörschutzmittel siehe Durchführungsanweisungen zu § 10 Abs. 1.

Signalerkennung

§ 12. (1) Wird durch Lärm die Wahrnehmung akustischer Signale, Warnrufe oder gefahrankündigender Geräusche beeinträchtigt und entsteht hierdurch eine erhöhte Unfallgefahr, muss der Unternehmer den Lärm nach den fortschrittlichen, in der Praxis bewährten Regeln der Lärminderungstechnik so vermindern, dass Signale, Warnrufe oder gefahrankündigende Geräusche in ausreichendem Maße wahrgenommen werden können.

(2) Ist eine ausreichende Verminderung des Lärms nicht möglich, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die Signalgeber entsprechend verbessert werden.

Zu § 12 Abs. 2:

Hinweise für die Gestaltung von Signaleinrichtungen und Durchführung von Signal-Hörproben enthalten DIN 33 404-3 „Gefahrensignale“ und DIN EN 457 „Sicherheit von Maschinen; Akustische Gefahrensignale; Allgemeine Anforderungen, Gestaltung und Prüfung“.

V. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten

§ 13. Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der

§ 3 Abs. 2,
§§ 6, 7 Abs. 1 bis 3, 4 Satz 1 oder 3,
§ 9,
§ 10 Abs. 1 oder 2
oder
§ 11 Satz 1

zuwiderhandelt.

VI. Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

§ 14. (1) Die §§ 3 bis 5 gelten nicht für Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsräume, die vor dem 1. Mai 1974 (Datum des In-Kraft-Tretens der bisherigen UVV) betrieben oder angewendet wurden und eingerichtet waren.

(2) In §§ 3 bis 5 bezieht sich der Stand der fortschrittlichen, in der Praxis bewährten Regeln der Lärminderungstechnik

- bei Arbeitsmitteln auf den Zeitpunkt der Anschaffung,
- bei Arbeitsverfahren auf den Zeitpunkt ihrer Einführung,
- bei Arbeitsräumen auf den Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme oder einer Nutzungsänderung.

Zu § 14 Abs. 2:

Eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung der Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsräume an die jeweils aktuellen Regeln der Lärminderungstechnik ergibt sich aus dem Lärminderungs-Programm gemäß § 6.

(3) Der Unfallversicherungsträger kann im Einzelfall anordnen, dass Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsräume den fortschrittlichen, in der Praxis bewährten Regeln der Lärminderungstechnik angepasst werden, soweit

- ein Arbeitsmittel, ein Arbeitsverfahren oder ein Arbeitsraum wesentlich geändert oder umgebaut wird,
- ihre Nutzung wesentlich geändert wird,
- für die Versicherten die Gefahr besteht, dass Gehörschäden auftreten können
oder
- bei Versicherten die Berufskrankheit Lärmschwerhörigkeit neu aufgetreten ist.

VII. In-Kraft-Treten

In-Kraft-Treten

§ 15. Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am ersten Tage des Monats April oder des Monats Oktober in Kraft, der als Erster der Bekanntmachung folgt. Gleichzeitig tritt die UVV „Lärm“ (GUV 9.20) vom Mai 1974 in der Fassung vom Dezember 1984 außer Kraft.*)

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am ersten Tage des Monats April oder des Monats Oktober in Kraft, der als Erster der Bekanntmachung folgt.**)

Der 1. Nachtrag zu dieser Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Außerkrafttreten***)

§ 15a. Zu dem in § 15 genannten Zeitpunkt treten außer Kraft:

Unfallverhütungsvorschrift

DS 13 202

Gemeinsame Bestimmungen für alle Dienstzweige – (UVV 2) in der ab dem 1. September 1989 geltenden Fassung, zuletzt geändert mit Bekanntgabe Nr. 4, gültig ab 1. 1. 1994,

Abschnitt 20.

*) Gilt für die BUK-Mitglieder in den Altbundesländern.

***) Gilt für die BUK-Mitglieder im Beitrittsgebiet und für die Eisenbahn-Unfallkasse.

***) Gilt nur für die Eisenbahn-Unfallkasse.

Anlage 1

Ermittlung des Beurteilungspegels

Der Beurteilungspegel wird ortsbezogen oder personenbezogen ermittelt, als äquivalenter Dauerschallpegel zeitlich gemittelt und frequenzbewertet in dB (A) angegeben.

Der 8-Stunden-Beurteilungspegel L_{Ard} ist mit folgender Gleichung definiert:

$$L_{Ard} = 10 \lg \left[\frac{1}{8} \sum_i 10^{0,1 L_{Aeq,i}} \cdot T_i \right] \text{ dB (A)}$$

T_i ist die Teilzeit in Stunden des jeweiligen äquivalenten Dauerschallpegels $L_{Aeq,i}$ in dB (A); die Summe der Teilzeiten T_i beträgt 8 Stunden.

Bei erheblichen Schwankungen der täglichen Lärmexposition darf der Beurteilungspegel ausnahmsweise auch als wöchentlicher Mittelwert L_{Arw} der einzelnen Tageswerte L_{Ard} nach folgender Gleichung ermittelt werden:

$$L_{Arw} = 10 \lg \left[\frac{1}{5} \sum_{k=1}^m 10^{0,1 (L_{Ard})_k} \right] \text{ dB (A)}$$

Dabei sind die Werte $L_{(Ard)k}$ die Werte L_{Ard} für jeden der m Arbeitstage der betreffenden Woche.

Bei der Ermittlung des Beurteilungspegels wird die Wirkung eines gegebenenfalls benutzten Gehörschutzes nicht berücksichtigt.

Zu Anlage 1:

Für Arbeitsplätze in ortsfesten Lärmbereichen wird der Beurteilungspegel in der Regel ortsbezogen ermittelt. Auch bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr oder weniger als 8 Stunden ist der ortsbezogene dem personenbezogenen Beurteilungspegel vorzuziehen.

Auf den ortsbezogenen Beurteilungspegel nehmen insbesondere die technischen und organisatorischen Maßnahmen der §§3 bis 7, 9, 10 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Bezug.

Wann die Ermittlung des personenbezogenen Beurteilungspegels in Frage kommt, ergibt sich aus den Durchführungsanweisungen zu § 2 Abs. 3. Die Festlegung „Die Summe der Teilzeiten T_i beträgt 8 Stunden“ betrifft bei der Bestimmung des personenbezogenen Beurteilungspegels den Regelfall, dass eine durchschnittliche tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden nicht überschritten wird. Unterschreitungen gegenüber 8 Stunden werden als lärmfreie Zeiten eingesetzt (für diese Teilzeiten gilt: $10^{0,1 \cdot L_{(Aeq,i)} \cdot T_i = 0$), wobei die Zuordnung der verbleibenden Lärmexpositionen zu den verkürzten Arbeitszeiten im Laufe eines Arbeitstages sorgfältig zu prüfen ist. Ist im Einzelfall die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit länger als 8 Stunden

den, wird die Summe der Teilzeiten T_i abweichend von 8 Stunden entsprechend höher. Hierbei ist einschränkend zu beachten, dass der personenbezogene Beurteilungspegel die Lärmbelastung aus präventivmedizinischer Sicht nur dann richtig beschreibt, wenn sich das Gehör arbeitstäglich ausreichend erholen kann (Erholungszeiten mindestens 10 Stunden, während welcher ein Schalldruckpegel von 70 dB (A) nicht überschritten wird).

Siehe auch DIN 45 645-2 „Ermittlung von Beurteilungspegeln aus Messungen; Teil 2: Geräuschmissionen am Arbeitsplatz“. Impulszuschlag und Tonzuschlag entfallen; Ausnahmen hinsichtlich des Impulszuschlages: siehe §§ 7, 8 und 10.

Um Missverständnisse hinsichtlich des zu benutzenden A-Bewertungsfilters auszuschließen, ist in Übereinstimmung mit der EG-Richtlinie in den Formeln das „dB (A)“ verwendet worden.

M
U
S
T
E
R
-
U
V
V

Anlage 2

Berücksichtigung der Impulshaltigkeit

Bei folgenden Arbeitsverfahren und Arbeitsmitteln ist im Sinne des §7 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 die Impulshaltigkeit bei der Ermittlung des Beurteilungspegels zu berücksichtigen.

Bei den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand lautet die Liste wie folgt:

**Ankörnen,
Bolzensetzwerkzeuge,
Druckluftnagler,
Holzhackmaschinen,
Meißel-, Niet-, Richt- und Bohrhämmer,
Müllaufgabetrichter,
Schlagschrauber,
Schüttungen an Müllsammelfahrzeugen,
Stanzen,
Transportvorgänge mit Aufprall- oder Anschlaggeräuschen.
Schlagscheren*)
Schmiedehämmer*)**

Zu Anlage 2:

Impulszuschlag siehe Abschnitt 6.4.1 DIN 45 645-2 „Ermittlung von Beurteilungspegeln aus Messungen; Teil 2: Geräuschimmissionen am Arbeitsplatz“.

Lärm ist impulshaltig, wenn der Impulszuschlag 2 dB überschreitet.

*) Zusätzlich für den Bereich der Eisenbahn-Unfallkasse.

Anhang 1

(zur DA zu § 3 Abs. 1)

Lärmemissions-Grenzwerte technischer Arbeitsmittel

(in Vorbereitung)

M
U
S
T
E
R
-
U
V
V

Anhang 2

Bezugsquellennachweis

Nachstehend sind die Bezugsquellen der in den Durchführungsanweisungen aufgeführten Vorschriften und Regeln zusammengestellt:

1. Gesetze/Verordnungen

Bezugsquelle: Buchhandel
oder
Carl Heymanns Verlag KG
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

2. EG-Richtlinien

Bezugsquelle: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH
Postfach 100534, 50445 Köln.

3. Unfallverhütungsvorschriften, Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz, Informationen, Grundsätze

Bezugsquelle: Schriften mit GUV-Nummer zu beziehen vom zuständigen Unfallversicherungsträger; Schriften mit BGV-/BGR-/BGI-/BGG- bzw. VBG-/ZH 1-Nummer zu beziehen vom Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

4. Berufsgenossenschaftliche Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Bezugsquelle: Gentner Verlag, Abteilung Buchdienst,
Forststraße 131, 70193 Stuttgart

5. Normen

Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH,
Burgrafenstraße 6, 10787 Berlin

6. Lärmschutz-Arbeitsblätter

Bezugsquelle: Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

Hinweis:

Seit Oktober 2002 ist das BUK-Regelwerk „Sicherheit und Gesundheitsschutz“ neu strukturiert und mit neuen Bezeichnungen und Bestellnummern versehen. In Abstimmung mit dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften wurden sämtliche Veröffentlichungen den Kategorien „Unfallverhütungsvorschriften“, „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz“, „Informationen“ und „Grundsätze“ zugeordnet.

Bei anstehenden Überarbeitungen oder Nachdrucken werden die Veröffentlichungen auf die neuen Bezeichnungen und Bestellnummern umgestellt. Dabei wird zur Erleichterung für einen Übergangszeitraum von ca. 3 bis 5 Jahren den neuen Bestellnummern die bisherige Bestellnummer angefügt.

Des Weiteren kann die Umstellung auf die neue Bezeichnung und Benummerung einer so genannten Transferliste entnommen werden, die u.a. im Druckschriftenverzeichnis und auf der Homepage des Bundesverbandes der Unfallkassen (www.unfallkassen.de) veröffentlicht ist.

Bestell-Nr. GUV-V B 3U

In dieser Nachdruckfassung wurden die in Bezug genommenen Vorschriften und Regeln aktualisiert – insbesondere wurden die DA zu § 1 an den derzeit gültigen Stand der Sicherheitstechnik angepasst. Folgende Bestimmungen gelten nicht für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet: Klammerausdruck in § 14.